

Vorschlag einer Resolution an die Kammer und an den Senat im Hinblick auf die Einführung zusätzlicher Unvereinbarkeiten für Mitglieder des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Begründung

Im Rahmen von Artikel 139 der Verfassung ist die Aufsicht und die Finanzierung der Gemeinden durch die gleichlautenden Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 01/06/2004 und der Wallonischen Region vom 27/05/2004 an die Deutschsprachige Gemeinschaft übertragen worden. Diese wichtige Regionalbefugnis übt die Deutschsprachige Gemeinschaft seit dem 1. Januar 2005 aus.

In diesem Zusammenhang stellt sich natürlich die Frage der direkten Betroffenheit der PDG-Mitglieder, die gleichzeitig auch ein Exekutivmandat auf Gemeindeebene, sei es als Schöffe, als ÖSHZ-Präsident oder als Bürgermeister wahrnehmen.

Zum 01/01/2010 sind von den 25 Gemeinschaftsabgeordneten 12 gleichzeitig Mitglied eines Gemeinderates. 8 von diesen 12 führen auf Gemeindeebene ein Exekutivmandat aus: 5 als Schöffe und 3 als Bürgermeister.

Es besteht somit bei Parlamentsentscheidungen, die direkt die Gemeinden betreffen, die Gefahr von Interessenkonflikten.

Die Wahrnehmung solcher Doppelfunktionen (Exekutivmandat in einer Gemeinde und gleichzeitig Gemeinschaftsabgeordneter) erschwert es diesen Parlamentariern, bei Entscheidungsfindungsprozessen und Abstimmungen den notwendigen Abstand einzunehmen oder auch die Interessenvertretung der gesamten Bevölkerung des Gebietes deutscher Sprache anzupeilen.

Auch bei den Aufgaben, die die Gemeinschaftsabgeordneten im Rahmen ihrer Kontrollfunktion der Regierungsmitglieder wahrnehmen, läuft man Gefahr, dass derjenige der kontrolliert – der Gemeinschaftsabgeordnete, der gleichzeitig Schöffe oder Bürgermeister ist - zum Kontrolleur des ihn Kontrollierenden – die Regierung bzw. der Aufsichtsminister - werden kann.

Es leuchtet ein, dass solche Situationen sehr ungesund sind bzw. sein könnten.

Zuletzt stellt sich die Frage nach der zeitlichen Verfügbarkeit der Abgeordneten, die gleichzeitig ein Exekutivmandat auf Gemeindeebene wahrnehmen. Es wird immer schwieriger, ein PDG-Mandat mit beruflichen Verpflichtungen auf einen Nenner zu bringen. Wenn zu diesen beruflichen Verpflichtungen und dem Mandat als Gemeinschaftsabgeordneter noch ein Exekutivmandat in einer Gemeinde hinzukommt, muss in der Tat die Frage aufgeworfen werden, wie die Wahrnehmung dieser Aufgaben mit der notwendigen Intensität gewährleistet werden kann.

Die geforderte neue Unvereinbarkeit zwischen einem Exekutivmandat auf Gemeindeebene und dem Mandat als Mitglied des Parlamentes der deutschsprachigen Gemeinschaft sollte ab dem nächstgelegenen Wahltermin in Kraft treten, damit die betroffenen Personen entscheiden können, welches Mandat sie wahrnehmen möchten. Die nächsten Gemeinderatswahlen sind im Herbst 2012 vorgesehen, die nächsten Gemeinschaftswahlen jedoch erst im Juni 2014. Deshalb sollte die neue Regelung zum Zeitpunkt der Einsetzung der neuen Gemeinderäte in Kraft treten.

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft nicht über die konstitutive Autonomie verfügt und somit auch nicht eigenständig zusätzliche Unvereinbarkeiten für die Mitglieder des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft festlegen kann, kann nur eine

parlamentarische Initiative auf Ebene der föderalen Kammern die entsprechenden Gesetzesänderungen vorschlagen und beschließen. Eine solche Initiative könnte vom Gemeinschaftssenator eingeleitet werden und hat am meisten Aussicht auf Erfolg, wenn die Initiative von einer breiten Mehrheit im PDG getragen wird.

Wir schlagen deshalb vor, die Kammerabgeordneten und Senatoren aufzufordern, das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und insbesondere Artikel 10bis so abzuändern, dass zusätzlich zu den bestehenden Unvereinbarkeiten eine Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat als Mitglied des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einem Exekutivmandat auf Gemeindeebene (Bürgermeister, Schöffe, ÖSHZ-Präsident) im Gesetz festgehalten wird.

Resolutionsvorschlag

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft fordert die Kammer bzw. den Senat auf, das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft und insbesondere Artikel 10bis so abzuändern, dass zusätzlich zu den bestehenden Unvereinbarkeiten eine Unvereinbarkeit zwischen dem Mandat als Mitglied des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einem Exekutivmandat auf Gemeindeebene (Bürgermeister, Schöffe, ÖSHZ-Präsident) festgelegt wird.

Das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft wünscht, dass diese zusätzliche Unvereinbarkeit zum Zeitpunkt der Einsetzung der neuen Gemeinderäte nach den kommenden Gemeinderatswahlen in 2012 in Kraft tritt.

Eupen, den 27/01/2010

Roswitha Arens

Karl-Heinz Braun

Franziska Franzen